

Person an einer möglichst befürderlichen Beurteilung ihres Anspruchs nicht zu vereinbaren sind (BGE 120 V 357 E. 2b, 116 V 182 E. 3c und d).

3.2???? Der vorliegend angefochtene Einspracheentscheid vom 10. August 2011 (Urk. 2) ist genügend begründet: Es wurde auf die wesentlichen Vorbringen eingegangen und nachvollziehbar dargelegt, auf welche Überlegungen sich die Beschwerdegegnerin stützte. Diese Anforderungen sind allerdings im Einspracheentscheid vom 17. Oktober 2011 (Urk. 12/2) nur knapp erfüllt, da die Beschwerdegegnerin ihre - bereits in der Verfügung vom 27. September 2011 (Urk. 12/3/3) rudimentär begründeten - Überlegungen in allgemeiner und eher salopper Form darlegte und auf die Nennung gesetzlicher Grundlagen verzichtete. Eine etwas genauere Erklärung folgte erst in der Beschwerdeantwort vom 30. November 2011 (Urk. 12/7). Von einer Rückweisung dieser Sache wird jedoch abgesehen, da dadurch eine weitere Verzögerung stattfindende und das hiesige Gericht überdies in voller Kognition über die Streitfrage entscheidet.

E. 4

4.1???? Zunächst ist auf die die Vermögensberechnung betreffenden Rügen einzugehen.

Am 5. März 2010 traten X.____ und A.____ die Liegenschaft in F.____ (Gemeinde Z.____) gegen Übernahme der Grundpfandschuld von Fr. 290'000.-- und Einräumung einer lebenslangen Nutzniessung zugunsten der Abtretenden, ansonsten aber als Schenkung, an ihre Tochter D.____ ab. Vereinbart wurde weiter, dass im Innenverhältnis die Nutzniessungsberechtigten die Auslagen für den gewöhnlichen Unterhalt des Grundstückes, die Zinsen von Kapitalschulden, die Steuern und Abgaben sowie die Versicherungsprämien zu bezahlen haben, ebenso die Kosten für ausserordentliche Lasten, Reparaturen und Vorkehren. Auf die Kapitalisierung der Nutzniessung wie auch auf die Festsetzung eines Grundstückswertes wurde bei diesem Rechtsgeschäft verzichtet (Urk. 8/38 S. 4 f.).

4.2???? Wurden Liegenschaften entgeltlich oder unentgeltlich veräussert, so ist zu prüfen, ob damit auf Vermögenswerte verzichtet worden ist. Massgeblich für die Prüfung ist der Verkehrswert im Zeitpunkt der Hingabe (Art. 17 Abs. 5 ELV). Dies im Gegensatz zum in Abs. 1 dieser Bestimmung erwähnten kantonalen Steuerwert.

Der Kanton Zürich hat von der mit Art. 17 Abs. 6 ELV eingeräumten Möglichkeit, anstelle des Verkehrswertes einheitlich den Repartitionswert anzuwenden, keinen Gebrauch gemacht (vgl. Urteil des Sozialversicherungsgerichts ZL.2009.00096 vom 12. August 2010, E. 2.3 mit weiteren Hinweisen), weshalb bei der Veräusserung eines Grundstückes gemäss Art. 17 Abs. 5 ELV zu verfahren und der Verkehrswert zu ermitteln ist.

4.3???? Der Verkehrswert entspricht dem Marktwert, also dem mutmasslichen Erlös, der auf dem freien Markt erzielbar wäre. Wie dieser Wert zu ermitteln ist, wird in der Gesetzgebung nicht vorgeschrieben. Die Verwaltungsweisungen sehen vor, dass der Wert entweder in Anlehnung an einen amtlich festgesetzten oder sonst wie anerkannten Wert oder nötigenfalls durch eine Schätzung zu ermitteln ist. Die Rechtsprechung hat die Methoden der Verkehrswertschätzung durch die kantonale Schätzungskommission, der Addition des Zeitwerts des auf dem Grundstück liegenden Gebäudes und des Marktwertes des Bodens, des Mittelwerts zwischen dem Steuerwert und dem Gebäudeversicherungswert und der amtlichen Schätzung anerkannt (Carigiet/Koch, Ergänzungsleistungen zur AHV/IV, 2. Aufl. 2009, S. 171 f. mit Hinweisen).

4.4???? Während die Beschwerdegegnerin einen Gebäudeversicherungswert von Fr. 459'000.-- (vgl. Urk. 8/40, Basiswert x 1000) mit einem geschätzten Landpreis von Fr. 1'000.-- pro Quadratmeter, somit Fr. 165'000.-- addierte und damit von einem Verkehrswert von Fr. 624'000.-- ausging (vgl. Urk. 2 S. 6), stellt die Beschwerdeführerin auf den vom Steueramt geschätzten Verkehrswert von Fr. 406'000.-- ab (vgl. Urk. 1/1 S. 9).

Diesbezüglich erscheint es als stossend, dass Leistungsansprecher wie vorliegend bei einer Vermögensentsurserung darauf verzichten, den Wert dieser Übertragung zu nennen, jedoch gegenüber der Ergänzungsleistungsbehörde auf einen möglichst geringen Wert der Liegenschaft beharren. In dieser Situation dürfen an die Abklärungsbehörden der Behörde keine hohen Anforderungen gestellt werden, zumal es der Beschwerdeführerin freistand, ihrerseits eine Schätzung der Liegenschaft vornehmen zu lassen. Darüber hinaus ist nicht anzunehmen, dass ein Reiheneinfamilienhaus in der steuer- und verkehrsgünstigen Gemeinde F.____, wie die Beschwerdegegnerin vorbringt, lediglich einen Verkehrswert von Fr. 406'000.-- aufweist und zu diesem Preis zum Verkauf ausgeschrieben würde (vgl. dazu www.homegate.ch). Es ist deshalb auf die Berechnung der Beschwerdegegnerin abzustellen und von einem Verkehrswert von Fr. 624'000.-- auszugehen.

4.5???? Hat sich die EL-berechtigte Person bei der Abtretung ihrer Liegenschaft eine Nutzniessung einräumen lassen, so ist dies wie folgt zu bewerten: Liegt kein adäquates Verhältnis zwischen der Abtretung und der Nutzniessung vor, so ist ein Vermögensverzicht anzurechnen. Dies ist der Fall, wenn die Liegenschaft zu weniger als 90 % des Wertes der Nutzniessung veräußert wird. Die Differenz zwischen dem Verkehrswert der Liegenschaft und dem Wert der Nutzniessung entspricht dem anzurechnenden Vermögensverzicht (BGE 122 V 394).

4.6???? Der kapitalisierte Jahreswert der Nutzniessung entspricht dem Mietwert abzüglich jener Kosten, die vom EL-Bezger im Zusammenhang mit der Nutzniessung tatsächlich übernommen werden. Für die Bemessung des Mietwerts ist von demjenigen Ertrag auszugehen, der bei der Vermietung der Liegenschaft tatsächlich erzielt werden kann, also von einem marktkonformen Mietzins (Ziff. 3483.04 der Wegleitung über die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV, WEL, gültig ab 1. April 2011, Stand 1. April 2011). Dieser wurde unbestrittenermassen mit Fr. 20'285.-- berechnet (vgl. Urk. 2 S. 7; Urk. 1/1 S. 9 Mitte). Zu berücksichtigen ist, dass gemäss vertraglicher Vereinbarung mit der Tochter (Urk. 8/38) die Nutzniessungsberechtigten die Hypothekarzinsen und die Unterhaltskosten der Liegenschaft zu übernehmen haben, was in Abzug zu bringen ist. Die jährlichen Hypothekarzinskosten betragen Fr. 10'730.-- (Urk. 1/1 S. 9; Urk. 2 S. 7). Hinsichtlich der Gebäudeunterhaltskosten ist in Anwendung von Art. 16 ELV der kantonale Pauschalabzug von 20 % des Eigenmietwerts von Fr. 14'200.-- zu veranschlagen, somit Fr. 2'840.--.

Die Berechnung des Kapitalwerts der Nutzniessung geschieht somit wie folgt:

jährlicher Mietwert?? Fr. 20'285.--

./. Hypothekarzinsen?? Fr. 10'730.--

./. Gebäudeunterhaltskosten???????????????????????????????????? Fr. 2'840.--

= Nett Jahreswert?? Fr. 6'715.--

Zur Ermittlung des Kapitalisierungsfaktors ist rechtsprechungsgemäss auf die Kapitalisierungstabellen der Eidgenössischen Steuerverwaltung abzustellen. Steht die

Nutzniessung wie vorliegend beiden Ehegatten zu, so ist der höhere der beiden Werte massgebend, die sich bei der Anwendung des für den Mann und die Frau massgebenden Umrechnungsfaktors ergeben (BGE 122 V 394 E. 4b).

Der am 25. Mai 1929 geborene Ehemann war im Zeitpunkt der Handlung vom 5. März 2010 80 Jahre alt, die am 20. Dezember 1939 geborene Ehefrau war 70 Jahre alt. Für sie ergibt sich ein Kapitalisierungsfaktor von 18.12 (Fr. 1000.-- : Fr. 55.21), für ihn beträgt dieser 10.34 (Fr. 1000.-- : Fr. 96.68; Urk. 8/34). Abzustellen ist somit auf den Faktor 18.12, womit sich ein Kapitalwert der Nutzniessung von Fr. 121'676.-- ergibt (Fr. 6'715.-- x 18.12).

4.7.??? Dem Verkehrswert der Liegenschaft in F. ___ in Höhe von Fr. 624'000.-- (vgl. vorstehend E. 4.3) steht somit eine Gegenleistung von Fr. 411'676.-- gegenüber (Fr. 121'676.-- Nutzniessung plus Fr. 290'000.-- Hypothekarschuld). Damit entspricht der Wert der Gegenleistung 66 % der Leistung und es ist von einem Vermögensverzicht auszugehen, welcher in der Differenz zwischen dem Verkehrswert der Liegenschaft und demjenigen der Gegenleistung (vgl. vorstehend E. 4.5) besteht. Der Vermögensverzicht bezüglich des Hauses in F. ___ beträgt somit Fr. 212'324.-- (Fr. 624'000.-- ./ Fr. 411'676.--).

Dazu kommt der Wert der verschenkten Liegenschaft in C. ___ im Betrag von Fr. 185'000.--. Das Verzichtsvermögen beträgt somit insgesamt Fr. 397'324.--. Die Verminderung nach Art. 17a ELV wird gemäss Abs. 2 dieser Bestimmung ab 1. Januar 2012 zu berücksichtigen sein.

4.8.??? Was die von der Beschwerdeführerin gerügte Nichtberücksichtigung des Freibetrags von Fr. 300'000.-- für Liegenschaften, die im Besitz eines Ehepaares stehen und von einem Ehegatten bewohnt werden, während der andere im Spital oder Heim lebt (Art. 11 Abs. 1 bis lit. a ELG) betrifft, hat das Bundesgericht festgehalten, es entspreche zwar dem Willen des Gesetzgebers, dass im Bereich der Ungleichbehandlung von Liegenschaftseigentümern mit Personen ohne Grundeigentum das Ergänzungsleistungsrecht eine gewisse Privilegierung des in selbstbewohnte Liegenschaften investierten Kapitals zulässt. Der Gesetzgeber hatte vor Augen, dass es sich bei den EL-Berechtigten häufig um Altersrentnerinnen und -rentner handelt, die eher in bescheidenen Verhältnissen wohnen (d.h. in älteren, renovationsbedürftigen Liegenschaften) und ausser der AHV-Rente über keine namhaften Einkünfte verfügen, die aber gerade im Alter möglichst lange in ihrem vertrauten sozialen Umfeld und im eigenen Heim sollten bleiben können. Indes könne weder der bundesrätlichen Botschaft (zur 3. Revision des ELG vom 20. November 1996; BBl 1997 1207 f.) noch den parlamentarischen Beratungen entnommen werden, dass über den heutigen Art. 11 Abs. 1 lit. c ELG hinaus (wonach selbstbewohnte Liegenschaften beim Vermögen nur mit dem einen bestimmten Betrag übersteigenden Wert berücksichtigt werden) eine weitere Bevorzugung der ihre Liegenschaften selbst bewohnenden Eigentümer beabsichtigt gewesen sei. Einzige Ausnahme sei der auf den 1. Januar 2011 in Kraft getretene Abs. 1 bis des Art. 11 ELG (BGE 138 V 9 E. 4.4).

Daraus folgt, dass der in Art. 11 Abs. 1 bis ELG vorgesehene Freibetrag von Fr. 300'000.-- (wie auch derjenige von Art. 11 Abs. 1 lit. c ELG) nur für Liegenschaftseigentümer gelten soll. Die Beschwerdeführenden haben jedoch auf das Eigentum an der Liegenschaft F. ___ bei der Schenkung an die Tochter verzichtet, weshalb kein Freibetrag anzurechnen ist.

4.9.??? Sodann rügt die Beschwerdeführerin die Höhe des Zinssatzes für den hypothetischen Ertrag aus dem Verzichtsvermögen (Urk. 1/1 S. 12).

Bei einem Verzicht auf bewegliches oder unbewegliches Vermögen wird der Ertrag, der bei einer zinstragenden Anlage des verzichteten oder abgetretenen Vermögens erzielt werden kann, als Einnahme angerechnet. Zur Bestimmung des hypothetischen Ertrages ist vom durchschnittlichen Zinssatz für Spareinlagen im Vorjahr des Bezugsjahres auszugehen (BGE 113 V 190; AHI 1994 S. 157).

Das Bezugsjahr ist vorliegend das Jahr 2010. Dementsprechend kommt der Zinssatz des Vorjahres 2009 zur Anwendung. Dieser betrug gemäss Randziffer 3482.10 der ab 1. April 2011 geltigen WEL 0.8 %, weshalb dieser Wert Anwendung findet. Dies ist bei der Bestimmung der anrechenbaren Einnahmen (dazu nachfolgend E. 7) zu beachten. Beim Vermögensverzicht in Höhe von insgesamt Fr. 397'324.-- (vgl. vorstehend E. 4.7) ergibt das einen hypothetischen Ertrag von Fr. 3'178.--.

5.?????

5.1???? Weiter ist die Höhe des übrigen Vermögens sowie der Einnahmen umstritten, indem geltend gemacht wird, dass im Zeitpunkt der Anmeldung eine wesentliche Veränderung dieser Zahlen glaubhaft gemacht worden sei (Urk. 1/1 S. 10 f.).

5.2???? Zeitlich massgebend für die Berechnung der jährlichen Ergänzungsleistungen sind in der Regel die während des vorausgegangenen Kalenderjahres erzielten anrechenbaren Einnahmen sowie das am 1. Januar des Bezugsjahres vorhandene Vermögen (Art. 23 Abs. 1 ELV). Kann jedoch eine Person, die eine jährliche Ergänzungsleistung beansprucht, mit der Anmeldung glaubhaft machen, dass sie während des Zeitraumes, für welchen sie die jährliche Ergänzungsleistung begehrt, wesentlich kleinere anrechenbare Einnahmen erzielen werde als während der Berechnungsperiode nach Abs. 1 der Bestimmung, so ist auf die mutmasslichen, auf ein Jahr umgerechneten anrechenbaren Einnahmen und auf das Vermögen im Zeitpunkt des Anspruchsbeginns abzustellen (Art. 23 Abs. 4 ELV).

5.3???? Bei der Anmeldung zum Bezug von Ergänzungsleistungen vom 20. Oktober 2010 (Urk. 8/54) wurden entsprechend der Vorgaben im Formular verschiedene Bankbelege eingereicht (vgl. die Auflistung in Urk. 8/104). Es erfolgte jedoch keinerlei Hinweis auf eine Vermögensverschlechterung, weshalb keine Glaubhaftmachung gemäss Art. 23 Abs. 4 ELV bejaht werden kann. Zeitlich massgebend sind somit die während des vorausgegangenen Kalenderjahres erzielten anrechenbaren Einnahmen sowie das am 1. Januar des Bezugsjahres vorhandene Vermögen gemäss Art. 23 Abs. 1 ELV. Damit ist nicht zu beanstanden, dass die Beschwerdegegnerin die geänderten Vermögens- und Einkommensverhältnisse erst ab 1. Januar 2011 berücksichtigt. Nachdem die Beschwerdeführerin den geänderten Zinsertrag für das Konto bei der G. Bank (Fr. 617.--) mit der Einsprache vom 30. Mai 2011 erstmals geltend machte (vgl. Urk. 8/86 S. 6 unten f.), ist auch nicht zu beanstanden, dass die Beschwerdegegnerin diese Position erst ab 1. Mai 2011 berücksichtigte (vgl. Urk. 8/100/2 S. 1).

5.4???? Gemäss Art. 17 Abs. 1 ELV ist das anrechenbare Vermögen nach den Grundsätzen der Gesetzgebung über die direkte kantonale Steuer für die Bewertung des Vermögens im Wohnsitzkanton zu bewerten. Im Kanton Zürich wird das Vermögen zum Verkehrswert bewertet (§ 39 des Zürcher Steuergesetzes), was auch für private Motorfahrzeuge gilt. Deren Wertminderung beträgt pro Jahr 40 % des Restwertes (vgl. dazu das Urteil des hiesigen Gerichts vom 29. Juli 2011, ZL.2010.00039).

Das Fahrzeug der Beschwerdeführenden wurde 2001 zu einem Preis von Fr. 20'614.-- gekauft und in diesem Jahr erstmals in Verkehr gesetzt (Urk. 8/44/2; Urk. 18/5/6). In Anwendung der genannten Steuerpraxis ist mit der Beschwerdeführerin von einem Restwert von Fr. 260.-- am 1. Juni 2010 und Fr. 192.-- am 1. Januar 2011 auszugehen (vgl. Urk. 18/4 S. 2).

5.5???? Was sodann die geltend gemachten Schulden beim Pflegeheim in Höhe von Fr. 18'416.25 betrifft (Urk. 18/4 S. 3), so sind die Heimkosten bei den anerkannten Ausgaben des Ehemannes (dazu nachfolgend E. 7) und nicht bei der Vermögensberechnung zu berücksichtigen.

E. 6

6.1???? Zu prüfen sind weiter die anrechenbaren Einnahmen und anerkannten Ausgaben.

Bei Ehepaaren, von denen ein Ehegatte oder beide in einem Heim oder Spital leben, wird die jährliche Ergänzungsleistung für jeden Ehegatten gesondert berechnet. Das Vermögen wird hälftig den Ehegatten zugerechnet; die anerkannten Ausgaben und anrechenbaren Einnahmen werden in der Regel je hälftig geteilt, wobei der Bundesrat die Ausnahmen bestimmt (Art. 9 Abs. 3 ELG). Diese Ausnahmeregelungen finden sich in Art. 1b ff. der ELV. Nach der vom Gesetz- und Verordnungsgeber getroffenen Regelung beschränkt sich die gesonderte Berechnung im Wesentlichen auf die anerkannten Ausgaben, wozu insbesondere die Heimkosten gehören. Dagegen sind die anrechenbaren Einkommen und Vermögen, und demzufolge auch der Vermögensverzicht, beider Ehegatten grundsätzlich zusammenzurechnen und anschliessend hälftig auf die Ehegatten aufzuteilen (vgl. Urteil des Bundesgerichts P 82/01 vom 24. Mai 2002 E. 2a).

6.2???? Gemäss Art. 1b ELV werden die anrechenbaren Einnahmen der beiden Ehegatten zusammengerechnet. Der Totalbetrag wird anschliessend hälftig auf die Ehegatten aufgeteilt. Für die Freibeträge gelten die Werte für Ehepaare. Von der Zusammenrechnung und hälftigen Aufteilung ausgenommen sind Leistungen der Kranken- und Unfallversicherung an den Heim- oder Spitalaufenthalt, Hilflosenentschädigungen, welche nach Art. 15b ELV angerechnet werden können, und der Eigenmietwert der von einem Ehegatten bewohnten Liegenschaft. Diese Einnahmen werden demjenigen Ehegatten zugerechnet, den sie betreffen (Art. 1b Abs. 4 und 5 ELV).

6.3???? Bei Personen, die eine Liegenschaft bewohnen, die ihnen selbst gehört oder an der ihnen eine Nutzniessung oder ein Wohnrecht zusteht, ist der Mietwert der Liegenschaft als Einnahme anzurechnen. Dies gilt auch dann, wenn sich die Liegenschaft zuvor im Eigentum des Nutzniessers oder Wohnberechtigten befand und ein hypothetischer Ertrag aus verzichtetem Vermögen darauf angerechnet wird. Diesfalls ist der Mietwert zusätzlich zum hypothetischen Ertrag anzurechnen. Der Mietwert ist nach den Grundsätzen der direkten kantonalen Steuer zu bewerten. Falls das kantonale Recht eine Kürzung wegen Selbstnutzung vorsieht, ist diese ausser Acht zu lassen (Rz 3433.02 WEL).

Somit hat die Beschwerdegegnerin zu Unrecht den Wert der Nutzniessung im Betrag von Fr. 5'498.-- (welcher zudem auf Fr. 6'715.-- zu korrigieren ist, vgl. vorstehend E. 4.6) bei den gemeinsamen Einnahmen angerechnet (vgl. Urk. 8/98-100, jeweils S. 1); es ist der Eigenmietwert der Liegenschaft bei der Beschwerdeführerin als Einnahme anzurechnen (Art. 1b Abs. 4 lit. c ELV und Art. 12 Abs. 1 ELV; BGE 122 V 394). Bei den gemeinsamen Einnahmen ist der hypothetische Ertrag des verzichteten Vermögens (vgl. vorstehend E. 4.9) zu erfassen. ?

6.4???? Die anerkannten Ausgaben werden demjenigen Ehegatten zugerechnet, den sie betreffen. Betrifft eine Ausgabe beide Ehegatten, so wird sie je hälftig angerechnet. Für den Ehegatten, der nicht im Heim oder Spital lebt, werden die Mietzinsausgaben für Alleinstehende berücksichtigt (Art. 1c ELV).

Bei Liegenschaften sind Mietzinsausgaben, Unterhaltskosten von Gebäuden und Hypothekenzinsen sowie eine Pauschale für Nebenkosten zu berücksichtigen. Letztere wird gemäss Art. 16a Abs. 2 ELV auch bei Personen anerkannt, denen eine Nutzniessung an einer Liegenschaft zusteht, welche sie bewohnen. Die Nebenkostenpauschale beträgt pro Jahr Fr. 1'680.--, wobei die Begrenzung nach Art. 10 Abs. 1 Buchstabe b ELG zu beachten ist (Art. 16a Abs. 3-4 ELV).

Nachdem die Beschwerdeführerin nicht im Heim lebt, sind die Mietzinsausgaben für Alleinstehende anzurechnen (Art. 1c ELV). Diese betragen gemäss Art. 10 Abs. 1 lit b Ziff. 1 ELG jährlich höchstens Fr. 13'200.--, unter Einschluss der damit zusammenhängenden Nebenkosten. Nachdem vorliegend der steuerliche Eigenmietwert der von der Beschwerdeführerin bewohnten Liegenschaft mit Fr. 14'200.-- den gesetzlichen Maximalbetrag übersteigt, ist bei ihren Ausgaben lediglich der Höchstbetrag von Fr. 13'200.-- anzurechnen.

Für die Gebäudeunterhaltskosten gilt der für die direkte kantonale Steuer im Wohnsitzkanton anwendbare Pauschalabzug (Art. 16 Abs. 1 ELV), welcher vorliegend Fr. 2'840.-- (vgl. vorstehend E. 4.6) beträgt. Die Gebäudeunterhaltskosten und Hypothekenzinsen werden bis zur Höhe des Bruttoertrages der Liegenschaft anerkannt (Art. 10 Abs. 3 lit. b ELG). Diese Schranke gilt gemäss höchstgerichtlicher Rechtsprechung für die Gebäudeunterhaltskosten und die Hypothekenzinsen zusammen, und unter dem Bruttoertrag der Liegenschaft ist der marktübliche Mietwert zu verstehen, welcher bei Vermietung an Dritte erzielt wird (BGE 138 V 17).

Die Beschwerdeführerin macht einen jährlichen Hypothekenzinsbetrag von Fr. 10'730.-- geltend (vgl. Urk. 1/1 S. 15), was zusammen mit dem jährlichen Pauschalabzug für die Gebäudeunterhaltskosten von Fr. 2'840.-- insgesamt Fr. 13'570.-- ergibt. Dieser Betrag ist geringer als der marktübliche Mietwert der bewohnten Liegenschaft in Höhe von Fr. 20'285.-- (vgl. vorstehend E. 4.6). Somit sind bei der Beschwerdeführerin Fr. 13'570.-- für Gebäudeunterhaltskosten und Hypothekenzinsen als Ausgabe anzurechnen.

E. 7

7.1???? Die von der Beschwerdegegnerin vorgenommene Berechnung (Urk. 8/98/2; Urk. 8/99/2, Urk. 8/100/ und Urk. 8/109/2) ist somit für die Periode 2010 wie folgt zu korrigieren:

7.1.1?? Vermögen am 31. Dezember 2009 (vgl. Urk. 8/109/2)

Bruttozins Vermögen Bemerkung

Konto 42?..06 304 2'438

Konto 42??09 687 130'447

Konto 16??01 3 4'207

Euro-Konto

E. 12

Hälfte der gemeinsamen Einnahmen 40'695

Total 40'695

Die anerkannten Ausgaben des Ehemannes betragen:

Heimtaxe (Fr. 120 + Fr. 65 + Fr. 21.60 x 31 x 12) 76'855

persönliche Ausgaben (Fr. 400) 4'800

Kt. Durchschnittsprämie 4'308

Total 85'963

Der Anspruch des Ehemannes beträgt somit - basierend auf dem Kenntnisstand im Zeitpunkt des hier angefochtenen Einspracheentscheids vom 10. August 2011 (Urk. 2, vgl. vorstehend E. 1.5) - ab 1. Mai 2011 Fr. 45'268.-- (Ausgaben ./ Einnahmen), mithin Fr. 3'772.-- pro Monat.

7.3.4 Die anrechenbaren Einnahmen der Ehefrau betragen

Hälfte der gemeinsamen Einnahmen 40'695

Eigenmietwert der Liegenschaft F. 14'200

Total 55'165

Die anerkannten Ausgaben der Ehefrau betragen

Allgemeiner Lebensbedarf 19'050

Kt. Durchschnittsprämie 4'308

Mietzinsausgaben 13'200

Gebäudeunterhalt und Hypothekarzins 13'570

Total 50'128

Die anrechenbaren Einnahmen der Ehefrau übersteigen somit die anerkannten Ausgaben, weshalb sie ab Mai 2011 keinen Anspruch auf Ergänzungsleistungen hat.

7.4 Zusammenfassend ist festzuhalten, dass A. ab 1. Juni 2010 Anspruch auf Ergänzungsleistungen in Höhe von Fr. 2'726.-- monatlich, ab 1. Januar bis 30. April 2011 Fr. 3'746.-- pro Monat und - vorbehaltlich der Entschädigung für schwere Hilflosigkeit (Urk. 12/8/2) - ab 1. Mai bis 1. Dezember 2011 Fr. 3'772.-- pro Monat hat. X. hat im vorliegend zu prüfenden Zeitraum ab 1. Juni 2010 keinen Anspruch auf Ergänzungsleistungen.

8.

8.1 Zu prüfen ist weiter die Frage der Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten.

Die Ergänzungsleistungen bestehen aus der jährlichen Ergänzungsleistung (Art. 3 Abs. 1 lit. a ELG) und aus der Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten (Art. 3 Abs. 1 lit. b ELG). Die Kantone vergüten den Bezgerinnen und Bezgern einer jährlichen Ergänzungsleistung ausgewiesene, im laufenden Jahr entstandene Kosten für zahnärztliche Behandlung, Hilfe, Pflege und Betreuung zu Hause sowie in Tagesstrukturen, ärztlich angeordnete Bade- und Erholungskuren, Diät, Transporte zur nächstgelegenen

Behandlungsstelle, Hilfsmittel und die Kostenbeteiligung nach Art. 64 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung KVG (Art. 14 Abs. 1 lit. a-g ELG). Die Kantone bezeichnen die Kosten, die vergütet werden können. Sie können die Vergütung auf im Rahmen einer wirtschaftlichen und zweckmässigen Leistungserbringung erforderliche Ausgaben beschränken (Art. 14 Abs. 2 ELG). Personen, die auf Grund eines Einnahmenüberschusses keinen Anspruch auf eine jährliche Ergänzungsleistung haben, haben Anspruch auf die Vergütung der Krankheits- und Behinderungskosten, die den Einnahmenüberschuss übersteigen (Art. 14 Abs. 6 ELG).

8.2???? Gestützt auf Art. 14 Abs. 2 ELG bestimmt § 9 ZLG, dass die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten nach Art. 14 ELG auf eine wirtschaftliche und zweckmässige Leistungserbringung beschränkt ist (Abs. 1). Die Verordnung des Regierungsrats bestimmt das Nhere (Abs. 2). Diese Regelungen finden sich in den §§ 3 ff. der Zusatzleistungsverordnung (ZLV).

8.3???? Die Zahnbehandlung von X. ___ fand gemäss ihren Angaben am 23. August 2010 statt und kostete Fr. 7'838.75 (Urk. 12/3/2/1; Urk. 16 S. 1). Ein vorgängiger Kostenvoranschlag wurde nicht eingeholt.

In der Berechnungsperiode 2010 lag bei der Beschwerdeführerin ein Einnahmenüberschuss in Höhe von Fr. 13'286.-- vor (vgl. vorstehend E. 7.2.1). Die Zahnarztkosten übersteigen somit diesen Einnahmenüberschuss nicht, weshalb Art. 14 Abs. 6 ELG nicht zur Anwendung kommt und die Beschwerdeführerin keinen Anspruch auf Übernahme dieser Zahnarztkosten hat.

Dies gilt auch für die übrigen im Jahr 2010 angefallenen Kosten in Höhe von Fr. 20.25, (vgl. Urk. 17/1 in Verbindung mit Urk. 12/3/1/2; ohne Rollator und Rollstuhl, dazu ZL.2012.00015, und ohne Alarmmatte, dazu nachfolgend), da auch diese geringer sind als der Einnahmenüberschuss in Höhe von Fr. 13'286.--.

Für das Jahr 2011 lag bei der Beschwerdeführerin ein Einnahmenüberschuss von über Fr. 5'000.-- vor (vgl. vorstehend E. 7.3.3 und 7.4.3). Bei den für dieses Jahr geltend gemachten Kosten wurde der Betrag für den Selbstbehalt teilweise nicht ausgeschieden, wie auch nicht zwischen Kosten für die Beschwerdeführerin und für ihren Ehemann unterschieden wurde (vgl. Urk. 12/3/1/2). Selbst wenn man aber alle für 2011 mit 'Selbstbehalt' geltend gemachten Beträge berücksichtigt, liegt der Gesamtbetrag von Fr. 1'256.50 unter dem Einnahmenüberschuss der Beschwerdeführerin im Jahr 2011, so dass - soweit es sich dabei um ihre eigenen Kosten handelt - auch diese Kosten nicht zu entschädigen sind.

Somit ist nicht zu beanstanden, dass die Beschwerdegegnerin mit Verfügung vom 27. September 2011 lediglich Kosten für den Ehegatten in Höhe von Fr. 1'000.-- vergütete (§ 7 ZLV).

8.4???? Was die Mietkosten für die Alarmmatte für den Ehegatten in Höhe von Fr. 15.50 (vgl. Urk. 12/3/1/2; Urk. 12/3/1/4) betrifft, bestimmt § 16 der ZLV, dass die Anschaffungs- oder Mietkosten für Hilfsmittel vergütet werden, sofern deren Ausführung einfach und zweckmässig ist. (Abs. 1). Vergütet werden ein Drittel des Kostenbeitrags der AHV für Hilfsmittel gemäss der Verordnung über die Abgabe von Hilfsmitteln durch die Altersversicherung vom 28. August 1978 (HVA) sowie die Kosten für weitere, vom Kantonalen Sozialamt bezeichnete Hilfsmittel, Pflegehilfs- und Behandlungsgeräte (Abs. 3 lit. a und b).

8.5???? In der HVA-Liste werden keine Alarmmatten aufgef?hrt. Auch in der ?Arbeitshilfe mit erg?nzenden Weisungen zur Verg?tung von Krankheits- und Behinderungskosten? des Kantonalen Sozialamts (www.sozialamt.zh.ch) werden diese nicht aufgelistet (vgl. S. 216 ff. der Arbeitshilfe). Damit sind die Mietkosten f?r die Alarmmatte nicht von der Beschwerdegegnerin zu verg?ten.

8.6???? Soweit die Beschwerden die Verg?tung von Krankheits- und Behinderungskosten betreffen, sind sie vollumf?nglich abzuweisen.

9.

9.1???? Gem?ss Art. 52 Abs. 3 Satz 2 ATSG werden Parteientsch?digungen im Einspracheverfahren in der Regel nicht ausgerichtet. Rechtsprechungsgem?ss soll jedoch der Einsprecher, der nicht ?ber die erforderlichen Mittel verf?gt, um die Anwaltskosten selbst zu tragen, und der im Falle des Unterliegens die unentgeltliche Verbeist?ndung (Art. 37 Abs. 4 ATSG) h?tte beanspruchen k?nnen, bei Obsiegen vom unterliegenden Versicherungstr?ger entsch?digt werden (BGE 130 V 572).

9.2???? Gem?ss Art. 37 Abs. 4 ATSG wird der gesuchstellenden Person im Sozialversicherungsverfahren ein unentgeltlicher Rechtsbeistand bewilligt, wo die Verh?ltnisse es erfordern. Unentgeltliche Verbeist?ndung im Verwaltungsverfahren wird gew?hrt, wenn die Partei bed?rftig ist, die Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheinen und die Vertretung im konkreten Fall sachlich geboten ist (vgl. Art. 29 Abs. 3 BV). Eine anwaltliche Mitwirkung dr?ngt sich nur in Ausnahmef?llen auf, wenn schwierige rechtliche oder tats?chliche Fragen dies als notwendig erscheinen lassen und eine Verbeist?ndung durch Verbandsvertreter, F?rsorger oder andere Fach- und Vertrauensleute sozialer Institutionen nicht in Betracht f?llt. K?nnte der Einsprecher im Falle des Unterliegens die unentgeltliche Verbeist?ndung beanspruchen, hat er bei Obsiegen Anspruch auf eine Parteientsch?digung (BGE 132 V 200 E. 4.1 mit Hinweisen; vgl. BGE 125 V 32).

? Liegt keine anwaltschaftliche Vertretung vor, besteht der Anspruch auf eine Parteientsch?digung nur, wenn die Vertretung f?r das in Frage stehende Rechtsgebiet besonders qualifiziert ist und wenn nicht anzunehmen ist, dass sie kostenlos erfolgt (BGE 108 V 270 E. 2; ZAK 1991 S. 421 E. 2).

9.3???? Es ist angesichts der Komplexit?t der vorliegenden Streitigkeit und den finanziellen Gegebenheiten der Beschwerdef?hrenden nicht auszuschliessen, dass ihnen im Verwaltungsverfahren die unentgeltliche Vertretung bewilligt worden w?re. Es kann jedoch nur einer Partei, der eine unentgeltliche Vertretung bestellt wurde, ausnahmsweise bei einer Gutheissung der Einsprache eine Parteientsch?digung ausgerichtet werden (BGE 130 V 571). Bei ihrer Argumentation (vgl. Urk. 1 S. 18 f.; Urk. 17 S. 4 unten) verkennen die Beschwerdef?hrenden, dass sie sich anwaltlich (unentgeltlich) und nicht durch eine Privatperson h?tten vertreten lassen m?ssen, damit ?berhaupt ausnahmsweise die Zusprache einer Prozessentsch?digung in Frage k?me: Als unentgeltlicher Rechtsbeistand im Sinne von Art. 37 Abs. 4 ATSG sind nur patentierte Anw?ltinnen und Anw?lte zugelassen, welche - soweit sie nicht bei einer anerkannten gemeinn?tzigen Organisation angestellt sind - sinngem?ss die pers?nlichen Voraussetzungen f?r einen Registereintrag im Sinne von Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes ?ber die Freiz?gigkeit der Anw?ltinnen und Anw?lte (BGFA) erf?llen (BGE 132 V 200). Hat eine Partei Anspruch auf unentgeltliche Vertretung, beauftragt aber keinen patentierten Anwalt, so sind die ihr entstandenen Kosten nicht entsch?digungsberechtigt.

Beim Vertreter der Beschwerdeführerin handelt es sich um den Lebenspartner der Tochter der Beschwerdeführenden (vgl. Urk. 8/52). Zwar machte diese geltend, dass die Vertretung nicht kostenlos erfolgt sei (vgl. Urk. 3/4), es wurden jedoch keine Rechnungen oder Belege über Zahlungen an den Vertreter eingereicht. Zudem ist nicht anzunehmen, dass die Beschwerdeführenden dem nicht-anwaltlichen Vertreter ein Honorar von Fr. 300.-- pro Stunde und Bemühungen von insgesamt über 70 Stunden (vgl. Urk. 1/1 S. 1; Urk. 12/1 S. 1; Urk. 18/4) entschädigt hätten. Somit ist von Kostenlosigkeit der Vertretung auszugehen, weshalb auch aus diesem Grund keine Parteientschädigung zuzusprechen ist. Dies gilt für das Verwaltungs- wie das Beschwerdeverfahren.

10.???? Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der verstorbene A.____ ab 1. Juni 2010 Anspruch auf Ergänzungsleistungen in Höhe von Fr. 2'726.-- monatlich hat. Dies führt zur Änderung des Einspracheentscheides vom 10. August 2011 sowie der darauf basierenden Verfügungen in diesem Sinne. Was den Anspruch des verstorbenen A.____ von 1. Januar bis 31. Dezember 2011 anbelangt, so ist die Sache an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen, damit diese gestützt auf die vorstehenden Berechnungen (E. 7.2 und 7.3) und zusätzlich unter Einbezug der nach Erlass des Einspracheentscheids vom 10. August 2011 bekannt gewordenen Tatsachen (Anspruch auf eine österreichische Rente ab 1. Februar 2011 und auf eine Entschädigung für Hilfslosigkeit schweren Grades; Prozessnummer AB.2012.00006; Urk. 22/20) neu verfährt.

Ein Anspruch von X.____ auf Ergänzungsleistungen ab 1. Juni 2010 ist zu verneinen. Der angefochtene Einspracheentscheid vom 10. August 2011 erweist sich diesbezüglich als rechtmässig.

Ein Anspruch auf Übernahme der Kosten für die Zahnbehandlung von X.____ und der über den vergüteten Betrag von Fr. 1'000.-- hinaus geltend gemachten Krankheits- und Behinderungskosten ist ebenfalls zu verneinen. Der angefochtene Einspracheentscheid vom 17. Oktober 2011 erweist sich als rechtmässig.

Das Gericht erkennt:

1.???????? Der Einspracheentscheid der Gemeinde Z.____, vom 10. August 2011 sowie die in Vollzug dieses Einspracheentscheides ergangenen Verfügungen werden im Sinne der Erwägungen dahingehend abgeändert, dass A.____ sel. ab 1. Juni 2010 Anspruch auf Ergänzungsleistungen in Höhe von Fr. 2'726.-- monatlich hat. Betreffend den Anspruch von A.____ sel. vom 1. Januar bis 31. Dezember 2011 werden der Einspracheentscheid der Gemeinde Z.____, vom 10. August 2011 sowie die in Vollzug dieses Einspracheentscheids ergangenen Verfügungen aufgehoben und die Sache wird an die Gemeinde Z.____, zurückgewiesen, damit diese im Sinne der Erwägungen den Anspruch neu festsetzt.

???????? Die Akten werden nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils der Gemeinde Z.____ zugestellt.

2.???????? Im übrigen Umfang werden die Beschwerden vollumfänglich abgewiesen.

3.???????? Das Verfahren ist kostenlos.

4.???????? Der Beschwerdeführerin wird keine Prozessentschädigung zugesprochen.

5.???????? Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Y.____

- Z.____

- Bundesamt für Sozialversicherungen

- Sicherheitsdirektion Kanton Zürich

6.????????? Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

??????????? Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

??????????? Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.